

Einschreiben

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

_____, _____
(Ort, Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich/Wir, _____

(Name/n, Vorname/n, Wohnadresse/n)

erhebe/erheben hiermit

Einsprache gegen das "Schutzkonzept Süd" der Flughafen Zürich AG (FZAG)

und stelle/stellen folgende

Anträge:

1. Es sei die FZAG dazu zu verpflichten, meine/unsere Liegenschaft sowohl mit Schallschutzfenstern als auch mit automatischen, selber keine Aufwachreaktionen verursachenden, Fensterschliessern in sämtlichen Räumen auszurüsten, welche für eine Nutzung als Schlafräume in Frage kommen.
2. Sofern das Schutzziel bei meiner/unsere Liegenschaft mit Schallschutzfenstern und automatischen Fensterschliessern nicht erreicht werden kann, habe die FZAG weitgehende Schutzmassnahmen (Schallisolation von Dächern, Mauern, Einbau Schalldämmlüftern usw.) auf ihre Kosten zu ergreifen.
3. Die FZAG sei zu verpflichten, die Fensterschliesser auf ihre Kosten zu unterhalten, zu reparieren und nötigenfalls zu ersetzen. Diese Verpflichtung soll solange gelten, als morgendliche Südanflüge stattfinden.
4. Eventualiter: Das Schutzkonzept Süd sei zur Überarbeitung im Sinne der vorstehenden Anträge an die FZAG zurückzuweisen.

Begründung:

Als Anwohner und/oder als Eigentümer einer Liegenschaft im Bereich der Südanflugschneise bin ich/sind wir mehr als jedermann von der Mangelhaftigkeit des "Schutzkonzepts Süd" betroffen und damit zur Einsprache berechtigt.

Das Bundesgericht hat die FZAG dazu verpflichtet, Schallschutzmassnahmen gegen frühmorgendliche Aufwachreaktionen wegen Südanflügen auf den Flughafen Zürich zu ergreifen (BGE 137 II 58 E. 7). Das Schallschutzkonzept Süd sieht aber für die Betroffenen in Zumikon überhaupt keine Schutzmassnahmen vor. Dies mit der Begründung, es sei südlich von

Gockhausen mit keinen Aufwachreaktionen mehr zu rechnen. Die FZAG stützt sich dabei auf Berechnungen, welche die Erkenntnisse der neueren Lärmwirkungsforschung ausser Acht lassen. Nach diesen ist mit Aufwachreaktionen schon bei weit tieferen Lärmpegeln auszugehen, nämlich bei regelmässigen nächtlichen Maximalpegeln von 52 dB(A) am Ohr des Schlafenden.

Zudem geht die FZAG von einer falschen Einfügungsdämpfung geschlossener Fenster älterer Bauart aus. Der Wert von - 25 dB(A) mag zwar als Durchschnitt über alle Frequenzen des Schallspektrums zutreffend sein, nicht jedoch für den tieffrequenten Brumm von Grossflugzeugen im Landeanflug. Dieser wird von solchen Fenstern – und sogar von normalen Schallschutzfenstern (vgl. Anh. 1 Abs. 1 und 5 LSV) – nur unwesentlich gedämpft.

Aus diesen Gründen ist das Schutzkonzept Süd der FZAG ungenügend und sind alle als Schlafräume in Frage kommenden Räume meiner/unserer Liegenschaft zusätzlich mit Schallschutzfenstern auszustatten (Antrag 1). Da das Schlafen mit leicht geöffneten Fenstern zumindest in der wärmeren Jahreszeit eine in der Bevölkerung tief verankerte Gewohnheit darstellt, sind diese Fenster zusätzlich mit automatischen Fensterschliessern auszustatten (Antrag 1).

Zudem verlangt das Bundesgericht eine einzelfallbezogene Betrachtung (BGE 136 II 263 E. 8.4). Sollte sich der Einbau von Fensterschliessern zur Vermeidung von Aufwachreaktionen bei meiner/unserer Liegenschaft als ungenügend erweisen, muss die FZAG daher zu weitergehenden Massnahmen verpflichtet werden (Antrag 2).

Solange die Südanflüge andauern, ist die FZAG für einen ausreichenden Schallschutz der betroffenen Bevölkerung verantwortlich. Der einmalige Einbau von Fensterschliessern kann den nachhaltigen Schallschutz nicht gewährleisten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die FZAG ihren diesbezüglichen Verpflichtungen auch in Zukunft nachkommt. Sie ist somit zu Unterhalt und Erneuerung etc. der Fensterschliesser auf Dauer zu verpflichten (Antrag 3).

Falls das BAZL die erforderlichen Änderungen am Schutzkonzept Süd nicht selbst vornimmt, ist dieses zur Überarbeitung an die FZAG zurückzuweisen (Antrag 4). Damit der Schutz der betroffenen Anwohner nicht unnötig verzögert wird, ist der FZAG eine kurze Frist zur Überarbeitung anzusetzen und sind ihr im Sinne der Anträge inhaltliche Vorgaben zu machen (BGE 137 II 58 E. 7).

Ort, Datum

Unterschrift

Vertretung und Zustelladresse im Sinne von Art. 11a VwVG:

Gemeindeverwaltung Zumikon, Sekretariat Gemeinderat, Dorfplatz, Postfach, 8126 Zumikon

Hinweis für die Einsprecher: Bitte senden Sie eine Kopie der von Ihnen unterzeichneten Einsprache an die Gemeindeverwaltung Zumikon, Sekretariat Gemeinderat, Dorfplatz, Postfach, 8126 Zumikon und geben Sie Ihre Kontaktadresse, Telefonnummer und (soweit vorhanden) E-Mail Adresse an.